

BKB Anlagelösung

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)

(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Dezember 2018

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger¹ und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

BKB Anlagelösung ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Der Fondsvertrag wurde von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 18. Juni 2015 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger² nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- BKB Anlagelösung – Einkommen (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	14.08.2015	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

- BKB Anlagelösung – Ausgewogen (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	14.08.2015	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

- BKB Anlagelösung – Wachstum (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	19.09.2016	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

- BKB Anlagelösung – Nachhaltig Einkommen (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	27.07.2017	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

- BKB Anlagelösung – Nachhaltig Ausgewogen (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	27.07.2017	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

- BKB Anlagelösung – Nachhaltig Wachstum (CHF)

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	27.07.2017	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- **BKB Anlagelösung – Regelbasiert (CHF)**

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Laufungsperiode/-datum	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Verwahrform	Ertragsverwendung
B	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Inhaber	Thesaurierend
V	CHF	100	tbd	0,001	0,001	Namen	Thesaurierend

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- **Einkommen (CHF)**
- **Ausgewogen (CHF)**
- **Wachstum (CHF)**
- **Nachhaltig Einkommen (CHF)**
- **Nachhaltig Ausgewogen (CHF)**
- **Nachhaltig Wachstum (CHF)**
- **Regelbasiert (CHF)**

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

1.2.1 Anlageziel

- **Einkommen (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge, ergänzt durch mögliche Kapitalgewinne, um langfristig die reale Erhaltung der Vermögenswerte sicherzustellen. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

- **Ausgewogen (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge sowie ein langfristig realer Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

- **Wachstum (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erwirtschaftung eines langfristig realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne ergänzt durch mögliche Zins- und Dividendenerträge. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

- **Nachhaltig Einkommen (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge, ergänzt durch mögliche Kapitalgewinne, um langfristig die reale Erhaltung der Vermögenswerte sicherzustellen. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf nachhaltige Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

- **Nachhaltig Ausgewogen (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge sowie ein langfristig realer Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf nachhaltige Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

- **Nachhaltig Wachstum (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erwirtschaftung eines langfristig realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne ergänzt durch mögliche Zins- und Dividendenerträge. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf nachhaltige Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

- **Regelbasiert (CHF)**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erwirtschaftung eines regelmässigen Einkommens durch Zins- und Dividendenerträge sowie eines langfristigen realen Vermögenszuwachses durch Kapitalgewinne. Hierbei wird ein erhöhtes Gewicht auf Anlagen in Schweizer Franken gelegt.

Im Rahmen des definierten Anlageuniversums entwickelt Dufour Capital AG taktische Anlagesignale nach Vorgaben und Anforderungen der Basler Kantonalbank als Vermögensverwalterin im Sinne von Anlageempfehlungen und macht diese der Basler Kantonalbank in ihrer Funktion als Vermögensverwalterin zugänglich. Die Dufour Capital AG hat ausschliesslich beratende Funktion. Sämtliche Anlageentscheide werden von der Basler Kantonalbank gefällt.

1.2.2 Anlagepolitik

- **Einkommen (CHF)**

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten.

- **Ausgewogen (CHF)**

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten.

- **Wachstum (CHF)**

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten.

- **Nachhaltig Einkommen (CHF)**

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. In der nachhaltigen Anlagelösung werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

- Nachhaltig Ausgewogen (CHF)

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. In der nachhaltigen Anlagelösung werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

- Nachhaltig Wachstum (CHF)

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten. In der nachhaltigen Anlagelösung werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

- Regelbasiert (CHF)

Dieses Teilvermögen investiert das Vermögen in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen. Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten.

Beachtung der Vorschriften BVG und BVV2

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung für die Teilvermögen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) (insbesondere deren Art. 53 – 56a), wobei der Fremdwährungsanteil der Teilvermögen von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. e BVV2 sowie zusätzlich für die Teilvermögen "– Ausgewogen (CHF)", "– Nachhaltig Ausgewogen (CHF)", "– Wachstum (CHF)", "– Nachhaltig Wachstum (CHF)" und "– Regelbasiert (CHF)" der Aktienanteil von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. b BVV2 abweichen kann. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV2 stets vorgehen.

Nachhaltigkeitsansatz für die Teilvermögen – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF) und – Nachhaltig Wachstum (CHF)

Nachhaltige Drittfonds werden bei der Basler Kantonalbank nach dem Best-in-Class Verfahren ausgewählt. Dabei werden mehrere Selektionskriterien (z.B. Risikoprofil, Performance und Anlagekategorie) berücksichtigt sowie quantitative und qualitative Analysen durchgeführt. Zudem wird die ESG Researchmethodik der jeweiligen Fondsgesellschaften hinsichtlich einer breiten Auswahl an Nachhaltigkeitskriterien geprüft. Hierbei wird sichergestellt, dass die Fondsgesellschaften einzelne aus Umwelt- und Sozialsicht als besonders kontrovers geltende Branchen und Geschäftsfelder aus dem Anlageuniversum ausschliessen. Weiter wird geprüft, ob sich die Fondsgesellschaften zu branchenüblichen Prinzipien bezüglich Transparenz, Unabhängigkeit und Qualität bei der Nachhaltigkeitsanalyse bekennen. Schliesslich fliesst in die Bewertung der ESG Researchmethodik mit ein, inwiefern die Fondsgesellschaften Unternehmen hinsichtlich der Involvierung in kontroverse Umwelt- und Sozialthemen analysieren und prüfen sowie ob Best-Practice-Kriterien eingehalten werden.

Nachhaltige Einzeltitel bzw. Emittenten, welche die Basler Kantonalbank selektiert, müssen eine ESG-Analyse (Environmental, Social and Governance) durchlaufen haben, welche Positiv- und Negativkriterien (Ausschlusskriterien) berücksichtigt. Diese ESG-Analyse wird von MSCI ESG durchgeführt. Die selektierten Unternehmen bzw. Emittenten zeichnen sich dadurch aus, dass sie besonderen Wert auf eine gute Corporate Governance und verantwortliches Management legen sowie soziale und ökologische Faktoren als wesentlichen Bestandteil der Unternehmensstrategie verstehen. So sollen jene Unternehmen bzw. Emittenten eruiert werden, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Einzelne aus Umwelt- und Sozialsicht besonders kontroverse Branchen und Geschäftsfelder werden auf der Basis der Daten des MSCI ESG aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Für die Auswahl von Staaten, Kantonen oder supranationalen Gesellschaften werden ebenfalls die ESG-Ratings von MSCI ESG herangezogen.

Regelbasierte Anlagestrategie für das Teilvermögen – Regelbasiert (CHF)

Das Teilvermögen investiert global mittels kosteneffizienten kollektiven Kapitalanlagen indexnah in Obligationen, Aktien und andere mögliche Anlagen. Die taktische Asset Allocation wird regelbasiert innerhalb von vorgegebenen Bandbreiten aktiv gesteuert. Dufour Capital AG liefert der Basler Kantonalbank als Vermögensverwalter dafür die taktischen Signale anhand klarer, vordefinierter und evidenzbasierter Regeln. Mit dem regelbasierten Ansatz werden drei verschiedene Strategie Module kombiniert: „Rebalancing“, „Trend“ und „Relative Stärke“. Die Allokation der Anlageklassen soll sich dabei dem Marktumfeld anpassen. In Krisenphasen sollen grosse Verluste reduziert werden und die Allokation der Anlageklassen vergleichbar mit einem defensiven, klassischen Risikoprofil sein (tiefe Aktienquote). In Aufwärtsphasen sollen Anlagechancen genutzt werden und das Portfolio entsprechend einem klassischen Wachstumsprofil aufgestellt sein (hohe Aktienquote).

Änderungen der taktischen Allokation werden durch die Basler Kantonalbank plausibilisiert. Der Chief Investment Officer der Basler Kantonalbank kann die taktischen Signale anpassen.

Fremdwährungsrisiken können zugunsten der Referenzwährung abgesichert werden. Die Währungsallokation ist aber bereits, d.h. ohne zusätzliche Währungsabsicherung, auf den Schweizer Franken fokussiert.

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche

Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.

- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- Barmittel	0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.2.3 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Im Speziellen bestehen bei den Teilvermögen folgende Risiken:

- Das Marktrisiko ist das allgemeine Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich dass sich der Wert einer Anlage zu Ungunsten des Portfolios ändert. Generell besteht ein erhöhtes Marktrisiko bei Anlagen in Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten.
- Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinsen im Allgemeinen zu steigen pflegt. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen eher rückläufig.
- Das Kreditrisiko bzw. Gegenparteirisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent von Derivaten, einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zielfonds lautet, von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird.
- Es besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkaufelöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszuzahlen.
- Die Verwaltung des Fonds ist mit operationellen Risiken verbunden, insbesondere bei der Anlage, der Verwahrung oder Verwaltungshandlungen, welche auch von Dritten wahrgenommen werden können.

1.2.4 Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Ein Teilvermögen kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei indem sie von dem Teilvermögen ein Collateral verlangt. Dieses vom Teilvermögen gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Teilvermögen gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.3 Alternative Anlagen

Die Teilvermögen von BKB Anlagelösung investieren bis max. 20% ihres Vermögens in Anteile von Fonds der Art übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko (Hedge Funds).

Die Investition in Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko in der Form von Dachfonds ist dabei ausgeschlossen.

1.3.1 Beschreibung der alternativen Anlagen

Das Vermögen der Teilvermögen von BKB Anlagelösung kann in Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko (Hedge Funds) investiert werden, welche hauptsächlich folgende alternative Anlagestrategien anwenden: Equity Hedged, Relative Value, Event Driven, Trading.

Dabei setzen diese Hedge Funds in der Regel derivative Finanzinstrumente, so zum Beispiel Optionen, Futures sowie Devisentermingeschäfte vermehrt ein. Zusätzlich zeichnen sich Hedge Funds im Unterschied zu traditionellen Anlagestrategien häufig durch eine mittels Kreditaufnahme und der Verwendung derivativer Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) sowie durch Leerverkäufe von Effekten (Short-Positionen) aus.

Ebenfalls zulässig sind Derivate und strukturierte Produkte auf Finanzindizes auf alternative Anlagen.

1.3.2 Risikohinweis beim Erwerb von alternativen Anlagen

Die Risiken der oben beschriebenen Hedge Funds sind mit denjenigen von Effektenfonds nicht vergleichbar. Auf Grund der Anlagen dieser Fonds gehören diese Anlagefonds in der Schweiz der Kategorie «übrige Fonds für alternative Anlagen» an. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Totalverlust bei einzelnen Hedge Funds eintreten kann, was natürlich auch einen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Teilvermögens von BKB Anlagelösung haben würde.

1.4 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass die Teilvermögen von BKB Anlagelösung überwiegend in andere Fonds investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, sind die Bestimmungen für Fund of Funds einzuhalten.

Diese besondere Fund of Fund Struktur weist insbesondere folgende **Vorteile** gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende Anlagefonds (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der **Nachteil** einer Fund of Funds Struktur gegenüber direktinvestierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

Zu den allgemeinen Vergütungen und den Kosten bei einer Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 5.3) detailliert Bezug genommen.

1.5 Profil des typischen Anlegers

- Einkommen (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die sich höhere Ertragschancen mit Aktien oder Fremdwährungen nicht völlig entgehen lassen wollen, jedoch trotzdem nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten.

- Ausgewogen (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren mit einer erhöhten Risikobereitschaft, die auf einen dominierenden Aktienanteil jedoch verzichten wollen.

- Wachstum (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die längerfristig an einem höheren Vermögenswachstum durch die stärkere Ausrichtung auf Kapitalgewinne interessiert sind und eine überdurchschnittliche Risikotoleranz aufweisen.

- Nachhaltig Einkommen (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die sich höhere Ertragschancen mit Aktien oder Fremdwährungen nicht völlig entgehen lassen wollen, jedoch trotzdem nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten. Die Investoren erwarten, dass in der nachhaltigen Anlagelösung neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

- Nachhaltig Ausgewogen (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren mit einer erhöhten Risikobereitschaft, die auf einen dominierenden Aktienanteil jedoch verzichten wollen. Die Investoren erwarten, dass in der nachhaltigen Anlagelösung neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

- Nachhaltig Wachstum (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren, die längerfristig an einem höheren Vermögenswachstum durch die stärkere Ausrichtung auf Kapitalgewinne interessiert sind und eine überdurchschnittliche Risikotoleranz aufweisen. Die Investoren erwarten, dass in der nachhaltigen Anlagelösung neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen werden.

- Regelbasiert (CHF)

Das Teilvermögen eignet sich besonders für Investoren mit einer erhöhten Risikobereitschaft und welche einen dynamischen Anlagestil bevorzugen. Anleger müssen aufgrund des sehr aktiven Anlagestils bereit sein, gewisse Wertschwankungen in Kauf zu nehmen.

1.6 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU vereinbarten Abkommens ist die Schweiz verpflichtet, auch einen Steuerrückbehalt auf bestimmte Zinszahlungen von Anlagefonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile, zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Der Steuerrückbehalt beträgt 35%. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen

- Einkommen (CHF)
- Ausgewogen (CHF)
- Wachstum (CHF)
- Nachhaltig Einkommen (CHF)
- Nachhaltig Ausgewogen (CHF)
- Nachhaltig Wachstum (CHF)
- Regelbasiert (CHF)

haben den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

André Müller-Wegner, Verwaltungsratspräsident
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Reto Ketterer, Vizepräsident
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
André Valente, Delegierter des Verwaltungsrates
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Franz Gysin
Unabhängiges Mitglied
Thomas Rose
Managing Director, UBS AG, Basel und Zürich
Andreas Schlatter
Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrates
Dr. Daniel Brüllmann, Leiter Real Estate Funds
Eugène Del Cioppo, Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Business Development & Client Management
Christel Müller, Leiterin ManCo Oversight & Risk Management
Georg Pfister, Leiter Process, Platform, Systems und Leiter Finance
Thomas Reisser, Leiter Compliance
Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2017 insgesamt 316 Wertschriftenfonds und 6 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 245 211 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen – Einkommen (CHF), – Ausgewogen (CHF), – Wachstum (CHF), – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF) und – Nachhaltig Wachstum (CHF) sind an die Basler Kantonalbank (BKB) delegiert. BKB ist eine am 1. Oktober 1899 gegründete Schweizer Bank. Als Bank unterliegt BKB in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die genaue Ausführung des Delegationsauftrages regelt ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsdelegationsvertrag.

2.3 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert.

Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von CHF 915 462 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von CHF 51 214 Mio. per 31. Dezember 2017 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 62 558 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- oder Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Basler Kantonalbank (BKB) beauftragt worden.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Teilvermögen	Valorenummer	ISIN	Rechnungseinheit
– Einkommen (CHF)			
Anteilsklasse «B»	28215659	CH0282156592	CHF
Anteilsklasse «V»	43249241	CH0432492418	CHF
– Ausgewogen (CHF)			
Anteilsklasse «B»	28215666	CH0282156667	CHF
Anteilsklasse «V»	43249243	CH0432492434	CHF
– Wachstum (CHF)			
Anteilsklasse «B»	33029438	CH0330294387	CHF
Anteilsklasse «V»	43249247	CH0432492475	CHF
– Nachhaltig Einkommen (CHF)			
Anteilsklasse «B»	36965846	CH0369658460	CHF
Anteilsklasse «V»	43249248	CH0432492483	CHF
– Nachhaltig Ausgewogen (CHF)			
Anteilsklasse «B»	36965847	CH0369658478	CHF
Anteilsklasse «V»	43249251	CH0432492517	CHF
– Nachhaltig Wachstum (CHF)			
Anteilsklasse «B»	36965848	CH0369658486	CHF
Anteilsklasse «V»	43249253	CH0432492533	CHF
– Regelbasiert (CHF)			
Anteilsklasse «B»			CHF
Anteilsklasse «V»			CHF

Rechnungseinheit	Schweizer Franken
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember (für die Teilvermögen – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF) und – Nachhaltig Wachstum (CHF) endet es erstmals am 31. Dezember 2018); für das Teilvermögen – Regelbasiert (CHF) erstmals 31. Dezember 2019)
Laufzeit	unbeschränkt
Anteile	Anteilsklasse «B» auf den Inhaber lautend, Anteilsklasse «V» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Stückelung	0.001 eines Anteils
Verwendung der Erträge	Thesaurierend; der Nettoertrag wird jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden täglich (Bewertungstag) mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers eines jeden Jahres ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können, wenn der Referenzindex nicht berechnet wird oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 10.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertriebssträger im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebssträger in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 CHF gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Bankarbeitstage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

(Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgaben und Rücknahme von Anteilen durch

die Depotbank in der Schweiz

Ausgabekommission (insgesamt) keine

Rücknahmekommission keine

Ausgaben und Rücknahme von Anteilen über einen

Vertriebssträger im In- und Ausland

Ausgabekommission (insgesamt) höchstens 2%

Rücknahmekommission höchstens 2%

Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

(Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Die Kommission wird verwendet für die Leitung und das Asset Management der Teilvermögen sowie zur Deckung der anfallenden Kosten.

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 des Fondsvertrages ersichtlich.

5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds sowie keine Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten.

5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	–Einkommen (CHF)	–Ausgewogen (CHF)	–Wachstum (CHF)
2016	Anteilsklasse «B»: 1.15%	Anteilsklasse «B»: 1.13%	Anteilsklasse «B»: 1.20%
2017	Anteilsklasse «B»: 1.16%	Anteilsklasse «B»: 1.16%	Anteilsklasse «B»: 1.24%

Jahr	–Einkommen (CHF)	–Ausgewogen (CHF)	–Wachstum (CHF)
2018	Anteilsklasse «B»:	Anteilsklasse «B»:	Anteilsklasse «B»:
2018	Anteilsklasse «V»:	Anteilsklasse «V»:	Anteilsklasse «V»:

Jahr	–Nachhaltig Einkommen (CHF)	–Nachhaltig Ausgewogen (CHF)	–Nachhaltig Wachstum (CHF)
2018	Anteilsklasse «B»:	Anteilsklasse «B»:	Anteilsklasse «B»:
2018	Anteilsklasse «V»:	Anteilsklasse «V»:	Anteilsklasse «V»:

Jahr	– Regelbasiert (CHF)
2019	Anteilsklasse «B»:
2019	Anteilsklasse «V»:

5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.
Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden. Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch». Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG «www.swissfunddata.ch». Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Es bestehen zurzeit keine Vertriebsbewilligungen ausserhalb der Schweiz.
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Anlagefonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
 - (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
 - (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
 - (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
 - (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
 - (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

5.7 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BKB Anlagelösung besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Einkommen (CHF)
 - Ausgewogen (CHF)
 - Wachstum (CHF)
 - Nachhaltig Einkommen (CHF)
 - Nachhaltig Ausgewogen (CHF)
 - Nachhaltig Wachstum (CHF)
 - Regelbasiert (CHF)
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Basler Kantonalbank (BKB), Basel.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Risikomanagement, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
4. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
5. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen – Einkommen (CHF), – Ausgewogen (CHF), – Wachstum (CHF), – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF), – Nachhaltig Wachstum (CHF) und – Regelbasiert (CHF) die Anteilsklassen «B» und «V». Die Anteilsklassen sind wie folgt definiert:
 - «B»: Anteile der Anteilsklasse «B» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «B» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
 - «V»: Anteile der Anteilsklasse «V» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche ihr Vermögen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen sowie im Rahmen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) investieren. Dabei handelt es sich um beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Freizügigkeits- und Vorsorgeeinrichtungen. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «V» werden nur als Namensanteile emittiert und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
7. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser

Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Umbrella-Fonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. m einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) bis h), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. i), Edelmetalle, Commodities, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) bis h), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. i), Edelmetalle, Commodities, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - e) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - f) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts (Hedge Funds).
 - g) Andere kollektive Kapitalanlagen, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - h) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.
 - i) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - j) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - k) Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, Derivate oder strukturierte Produkte oder über Edelmetallkonti.
 - l) Commodities, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, Derivate oder strukturierte Produkte.
 - m) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis l) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
- a) – Einkommen (CHF)
 2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d)-g). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die

Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

- a) mindestens 15% und max. 47% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
- ab) mindestens 53% und max. 85% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
- ac) maximal 15% in alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. f) und g) sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf alternative Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
- c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
cb) In Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
cc) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 1 Bst. c) erwähnten Anlagen höchstens 10%;
cd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 1 Bst. b) erwähnten Anlagen höchstens 25%;
ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 10%;
cf) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k), Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l), alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ac) sowie Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) insgesamt höchstens 30%;
cg) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

b) – Ausgewogen (CHF)

- 2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d)-g). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:
 - aa) mindestens 40% und maximal 80% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
 - ab) mindestens 20% und maximal 60% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
 - ac) maximal 15% in alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. f) und g) sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf alternative Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
- c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
cb) In Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
cc) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 1 Bst. c) erwähnten Anlagen höchstens 10%.
cd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 1 Bst. b) erwähnten Anlagen höchstens 25%;
ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 10%;
cf) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k), Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l), alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ac) sowie Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) insgesamt höchstens 30%;
cg) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

c) – Wachstum (CHF)

- 2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d)-g). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:
 - aa) mindestens 65% und max. 90% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
 - ab) mindestens 10% und max. 35% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
 - ac) maximal 15% in alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. f) und g) sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf alternative Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
- c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
cb) In Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
cc) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 1 Bst. c) erwähnten Anlagen höchstens 10%;
cd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 1 Bst. b) erwähnten Anlagen höchstens 25%;
ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 10%;
cf) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k), Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l), alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ac) sowie Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) insgesamt höchstens 30%;
cg) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
- d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

d) – Nachhaltig Einkommen (CHF)

- 2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds) und dem Nachhaltigkeitsansatz der BKB entsprechen. Der Nachhaltigkeitsansatz ist im Prospekt definiert. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

- aa) mindestens 15% und max. 47% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
 - ab) mindestens 53% und max. 85% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%;
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 10%;
 - ce) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
 - d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.
- e) – Nachhaltig Ausgewogen (CHF)**
2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds) und dem Nachhaltigkeitsansatz der BKB entsprechen. Der Nachhaltigkeitsansatz ist im Prospekt definiert. Dabei sind die folgenden Gewichtungungen zu beachten:
 - aa) mindestens 40% und maximal 80% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
 - ab) mindestens 20% und maximal 60% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%.
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 10%;
 - ce) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
 - d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.
- f) – Nachhaltig Wachstum (CHF)**
2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds) und dem Nachhaltigkeitsansatz der BKB entsprechen. Der Nachhaltigkeitsansatz ist im Prospekt definiert. Dabei sind die folgenden Gewichtungungen zu beachten:
 - aa) mindestens 65% und max. 90% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
 - ab) mindestens 10% und max. 35% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
 - cb) Strukturierte Produkte auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 10%;
 - cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf Beteiligungs- und oder Forderungswertpapieren höchstens 25%;
 - cd) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 10%;
 - ce) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
 - d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.
- g) - Regelbasiert (CHF)**
2. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) und e). Das Vermögen ist dabei überwiegend in Anlagen angelegt, die auf Schweizer Franken lauten (insbesondere die Nominalwährung der Zielfonds). Dabei sind die folgenden Gewichtungungen zu beachten:
 - aa) mindestens 10% und maximal 75% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) anlegen.
 - ab) mindestens 10% und maximal 75% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, anlegen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bb) Anteile kollektiver Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente anlegen;
 - c) a) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
 - cb) In Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l) sind Investitionen bis maximal 10% erlaubt;
 - cc) Strukturierte Produkte auf die unter Ziff. 1 Bst. c) erwähnten Anlagen höchstens 10%;
 - cd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 1 Bst. b) erwähnten Anlagen höchstens 25%;
 - ce) In Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) höchstens 25%;
 - cf) In Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. k), Commodities gemäss Ziff. 1 Bst. l) sowie Immobilienfonds gemäss Ziff. 1 Bst. h) insgesamt höchstens 30%;
 - cg) Zielfonds müssen grundsätzlich die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den

Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
d) Ausserdem können bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. j) investiert werden.

3. Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung für die Teilvermögen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsverordnungen (insbesondere Art. 53 – 56a BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV2 stets vorgehen. Weitere Ausführungen sind im Prospekt unter Ziff. 1.2.2. ersichtlich.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt Berücksichtigung der unter nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie für den Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Vermögen der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

- **Einkommen (CHF)**
 - **Ausgewogen (CHF)**
 - **Wachstum (CHF)**
 - **Nachhaltig Einkommen (CHF)**
 - **Nachhaltig Ausgewogen (CHF)**
 - **Nachhaltig Wachstum (CHF)**
 - **Regelbasiert (CHF)**
1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% der Vermögen der Teilvermögen angelegt sind, darf 40% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% der Vermögen der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% der Vermögen der Teilvermögen in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% der Vermögen der Teilvermögen.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% der Vermögen der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% der Vermögen der Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds bzw. für die Teilvermögen – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF) und – Nachhaltig Wachstum (CHF) höchstens 30% der Vermögen der Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Vermögens des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 Schweizer Franken gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Umbrella-Fonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Umbrella-Fonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Umbrella-Fonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Umbrella-Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten von Vertriebssträgern im In- und Ausland von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

- Einkommen (CHF)
 - Ausgewogen (CHF)
 - Wachstum (CHF)
 - Nachhaltig Einkommen (CHF)
 - Nachhaltig Ausgewogen (CHF)
 - Nachhaltig Wachstum (CHF)
 - Regelbasiert (CHF)
1. Für die Leitung, das Asset Management der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen unterschiedliche Kommissionen in Rechnung. Die jährliche Summe der unterschiedlichen Kommissionen darf die maximal belastbaren Kommissionen gemäss unten stehender Aufstellung nicht überschreiten. Die effektiv angefallenen Kommissionen werden jeweils pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt. Der effektiv angewandte Satz der Kommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
 - Einkommen (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 - Ausgewogen (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 - Wachstum (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 - Nachhaltig Einkommen (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 - Nachhaltig Ausgewogen (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 - Nachhaltig Wachstum (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 - Regelbasiert (CHF)
Für die Anteilsklasse «B» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «V» besteht eine maximale Kommission von 1.5% p.a.
 2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen belastet werden:
 - a. Sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt.
 - b. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - c. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
 - d. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - e. Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
 - f. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater.
 3. Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und der Verwahrung der Teilvermögen anfallenden Kosten sowie:
 - a. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
 - b. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

- c. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
 - d. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
 - e. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank zahlen keine Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Anteilen sowie keine Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühr und Kosten.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 7. Erwirbt die Fondsleitung für die Teilvermögen einen Zielfonds, dessen Fondsvermögen mit keinen Kommissionen (z.B. in Form einer Verwaltungskommission und einer allfälligen Performancegebühr) belastet wird („No-Load Fund“), sondern diese aufgrund einer Vereinbarung zwecks Investitionen in den entsprechenden Zielfonds von der Fondsleitung separat zu begleichen sind, so dürfen die so erhobenen Kommissionen dem Anlagefonds belastet werden. Ziff. 4 vorstehend bleibt anwendbar.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für die Teilvermögen – Einkommen (CHF), – Ausgewogen (CHF), – Wachstum (CHF), – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF), – Nachhaltig Wachstum (CHF) und – Regelbasiert (CHF) ist Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember (für die Teilvermögen – Nachhaltig Einkommen (CHF), – Nachhaltig Ausgewogen (CHF) und – Nachhaltig Wachstum (CHF) endet es erstmals am 31. Dezember 2018; für das Teilvermögen – Regelbasiert (CHF) endet es erstmals am 31. Dezember 2019).
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Umbrella-Fonds wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Plattform «www.swissfunddata.ch». Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 18. Dezember 2018 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 18. Oktober 2018.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
 Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich